

**1. Änderung der  
GESCHÄFTSORDNUNG  
für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Schwarzenberg, seiner Ausschüsse und  
seiner Ortschaftsräte  
vom 05.03.2012**

Auf Grund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Schwarzenberg am 27. Februar 2012 mit Beschluss Nr. 363/2012 folgende 1. Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

Neu eingefügt wird nach § 9 Fragerecht für Stadträte:

**§ 9a Verschwiegenheitspflicht**

Die Stadt- und Ortschaftsräte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden.

§ 10 Absatz 3 Einberufung von Sitzungen, wird wie folgt ergänzt:

(3) Eingefügt wird nach „...Interessen Einzelner entgegenstehen.“

Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des/r Oberbürgermeisters/in nicht an Dritte weitergegeben werden.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Schwarzenberg, seiner Ausschüsse und seiner Ortschaftsräte tritt am Tag nach der Beschlussfassung im Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in Kraft.

Schwarzenberg, den 05.03.2012

Hiemer  
Oberbürgermeisterin

- Siegel -